

Satzung

**des Berner Sennen Hunde Verein 2010 e. V.
BSV 2010 e. V.**



Berner Sennen Hunde Verein 2010 e.V.

**VR 10349 AG 40002 Düsseldorf
Stand 10.03.2018**



Inhalt

Präambel	4
Vorbemerkung	4
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Vereinszweck.....	4
§ 3 Selbstlose Tätigkeit.....	5
§ 4 Mittelverwendung.....	5
§ 5 Verbot von Begünstigung.....	5
§ 6 Geschäftsjahr.....	5
§ 7 Gerichtsstand.....	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Mitgliedschaft	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 12 Organe.....	8
§ 13 Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 15 Vorstand	10
§ 16 Kassenführung / Jahresabschluss	11
§ 17 Versammlungen / Sitzungen	12
§ 18 Wahlen.....	12
§ 19 Regional-, Zughundegruppen	12
§ 20 Geschäftsordnung.....	12
§ 21 Gebührenordnung.....	13
§ 22 Zuchtordnung.....	13

**Satzung
des Berner Sennen Hunde Verein 2010 e. V.
Stand: 10.03.2018**



§ 23	Spenden	13
§ 24	Rechtsfragen.....	13
§ 25	Datenschutzklausel.....	13
§ 26	Außerordentliche Satzungsänderung.....	15
§ 27	Vereinsauflösung	15



Präambel

Der Berner Sennen Hunde Verein 2010 e.V. ist ein Zusammenschluss von Züchtern, Besitzern und Freunden des Berner Sennen Hundes.

Vorbemerkung

Um eine leichtere Lesbarkeit zu erreichen und weil weiterhin allgemein anerkannte Formen geschlechtsneutraler Bezeichnungen fehlen, wird darauf verzichtet, bei der Wortwahl spezielle weibliche Ausdrucksformen zu verwenden. Selbstverständlich meinen wir bei Ausdrücken wie Mitglied, Zuchtbuchleiter, Zuchtwart und dergleichen immer Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Berner Sennen Hunde Verein 2010 e. V.,

kurz

BSV 2010 e. V.

Er ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.

Sitz des Vereins ist 40764 Langenfeld.

Die Verwaltung wird am Ort der Geschäftsstelle geführt. Der Ort der Geschäftsstelle ist in den Vereinsmedien (Vereinszeitschrift, Homepage) zu erfahren.

§ 2 Vereinszweck

Der BSV 2010 e.V. :

- ist zuchtbuchführend für die Hunderasse „Berner Sennen Hunde“ gem. FCI Standard Nr. 45.
- fördert die Verbreitung der Berner Sennen Hunde Rasse.
- fördert die Festigung dieser Rasse in ihrem Wesen, ihrer Konstitution, ihrer Rassenreinheit und ihren Eigenschaften als Familien-, Begleit-, Arbeits- oder Sporthund.
- züchtet die Berner Sennen Hunde Rasse.
- berät Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltingsfragen durch geschulte Mitglieder.
- hilft bei der Vermittlung von Welpen, Zuchttieren sowie in Not geratener Hunde.
- überwacht die Zuchtbestimmungen.



- führt Körungen durch.
- bildet Zuchtwarte aus und ernennt diese.
- fördert den Hundesport, (z. B. Zughundearbeit)
- fördert die Gemeinschaft durch Ausstellungen, Wanderungen, Feste, etc.
- bekämpft jede Form des kommerziellen Hundehandels,
- nimmt an Messen (Tiermessen), Märkten (Bauernmärkten o. ä.) und Festen (Kirchenfeste o. ä.) teil.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der BSV 2010 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mittelverwendung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die im Zusammenhang damit entstandenen Aufwendungen werden nach Maßgabe der Gebührenordnung ersetzt.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und soweit zulässig auch gegenüber Dritten ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet. Ausgenommen hiervon sind Beitragsforderungen gegenüber Mitgliedern. Hier ist der Gerichtsstand am Wohnort des Kassenvartes.



§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Eine juristische Person kann ihr Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung nur wahrnehmen, wenn sie einen Vertreter benennt, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Die Benennung muss bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, setzt jedoch die Anerkennung der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane voraus.

Die Anmeldung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist auf der Internetpräsenz des Vereines bzw. bei Mitgliedern zu erfahren.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder haben die Möglichkeit 4 Wochen nach Veröffentlichung der Neumitglieder im vereinseigenen Mitteilungsblatt schriftlich begründeten Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ablehnende Bescheide müssen dem Neumitglied gegenüber nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie nach Ablauf der Einspruchsfrist.

§ 9 Mitgliedschaft

Es gibt Haupt- und Familienmitglieder.

Familienmitglieder können Ehegatten, Lebensgefährten sowie deren Kinder werden, sofern diese im selben Hausstand leben.

Züchterisch tätige Mitglieder müssen Hauptmitglieder sein.

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder mit einer 4/5 Mehrheit ernennen bzw. den Ehrentitel aberkennen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Durch schriftliche, an die Geschäftsstelle gerichtete, formlose Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalenderjahresende



3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. Durch Verlust der bürgerlichen Rechte.
 - b. Bei Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des BSV 2010 e. V.
 - c. Bei vereinsschädigendem Verhalten.

Familienmitgliedschaften enden mit der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds.

Familienmitgliedschaften können auf Antrag eine Hauptmitgliedschaft gem. § 9 erhalten.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich, per Einschreiben Rückschein, mitzuteilen. Das betroffene Vereinsmitglied kann binnen einer Frist von 4 Wochen, schriftlich, per Einschreiben Rückschein, Einspruch gegen die Entscheidung einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Für die Fristhaltung gilt das Datum des Poststempels.

Beiträge werden generell nicht erstattet

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird im vereinseigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag sowie der, für den Anmeldezeitpunkt zu entrichtende Mitgliedsbeitrag fällig.

Über die Höhe der Aufnahmebeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Für besondere Ausgaben im Sinne des Vereinszweckes können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Über Höhe und Zweck entscheidet der Vorstand.

Über sonstige Gebühren entscheidet der Vorstand.

Näheres wird durch die Gebührenordnung geregelt.

Änderungen sind allen Mitgliedern gegenüber zu veröffentlichen (Berner News, Homepage oder Anschreiben ...).



§ 12 Organe

Die Organe des BSV 2010 e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Zuchtkommission

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu Ihren Aufgaben gehören ausschließlich:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes.
2. die Entlastung des Vorstandes.
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmebeiträgen nach §11.
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich am im März statt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand, unter Berücksichtigung der eingegangenen Themenvorschläge. Initiativanträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nur dann beschlossen, wenn der Antrag thematisch zum Antragschluss noch nicht möglich gewesen wäre.

Jedes Mitglied / Organ kann Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Anträge sind bis spätestens zum 15.01. des Jahres der Geschäftsstelle, oder dem Vorstand zuzustellen.

Alle Anträge an die Mitgliederversammlung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bis 15. Februar an die Mitglieder per Briefpost versendet.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

Alle Mitglieder des BSV 2010 e. V. sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Juristische Personen mit der, in der Geschäftsstelle benannten, natürlichen Person.

Der Vorstand kann, mit einfacher Mehrheit, Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.



Der 1. Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung keine anderweitige Versammlungsleitung, mit einfacher Mehrheit, beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich nicht geheim, sofern nicht, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss vor der Genehmigung der Tagesordnung gestellt und abgestimmt werden.

Sofern nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Einzelentlastung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird, gilt die Kollektiventlastung.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/5 der, auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt (Ergebnisprotokoll) der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse aufführt. Alle Anträge und Satzungsänderungen müssen im Wortlaut im Protokoll geführt werden. Der Geschäftsstellenleiter oder ein vom Versammlungsleiter vorgeschlagener Protokollführer führt die Niederschrift. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

Den Vorsitz zur Wahl des Vorstandes führt der Wahlleiter. Er ist durch den Vorstand zu bestimmen.

Näheres regelt die Wahlordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen einberufen werden, sofern es das Vereinsinteresse erfordert (Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit), oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen (Der Stichtag zur Feststellung des 1/3 Quorums, ist der Poststempel der Beantragung). Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, dem Zweck und der Gründe der Einberufung, schriftlich einzuladen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:



1. Sich innerhalb des Vereins zu allen den Verein betreffenden Angelegenheiten frei und sachlich zu äußern.
2. An der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.
3. Für Funktionen im Verein zu kandidieren
 - a. Eine Kandidatur ist nach frühestens 12 Monaten Mitgliedschaft möglich.
(Beginn nach Einspruchsfrist)
 - b. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder kandidieren.

Jedes (geschäftsfähige) Mitglied hat nur eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen üben Ihr Stimmrecht über den Vertretungsberechtigten aus.
(Nachweis)

Jedem Mitglied ist Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben. Nach vorheriger Absprache ist ihm, im Zeitraum von 4 Wochen, Einsicht in Geschäfts- und Kassenbücher zu gewähren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Die Satzung und Ordnungen zu beachten.
2. Nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
3. Beiträge und Gebühren gemäß der jeweiligen Ordnung pünktlich zu entrichten.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haften für ihre Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand des BSV 2010 e. V. besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter)
3. Kassenwart/in
4. Zuchtwartspredher/in
5. Geschäftsstellenleiter/in

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben Mitglieder einzusetzen.

Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Vorstandsamt ausüben.

Vertretungsweise Übernahme von Amtsgeschäften bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl oder kommissarischen Besetzung durch den Vorstand ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Beantragt ein Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung / Gründe, ist die Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.

Mit Ausscheiden eines Vorstandes aus dem Verein, endet auch automatisch sein Vorstandsamt.

Abstimmungen in Vorstand und den Organen sind auch durch moderne Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefon etc.) möglich, sofern die einfache Mehrheit des Organs dies befürwortet. Dies muss in der entsprechenden Beschlussfassung dokumentiert werden.

Der Vorstand informiert seine Mitglieder durch die vereinseigenen Medien oder per Briefpost.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ordnungen erstellen und beschließen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen.

§ 16 Kassenführung / Jahresabschluss

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung des BSV 2010 e. V. verantwortlich.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Der Jahresabschluss ist dem geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfern spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsicht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die 2 darauffolgenden Geschäftsjahre mindestens zwei Kassenprüfer.

Der/die Kassenprüfer dürfen keine weitere Funktion in BSV 2010 e. V. ausüben.



Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Prüfbericht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Versammlungen / Sitzungen

Alle Beschlüsse, sofern nicht durch diese Satzung anderweitig geregelt, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter leitet die Versammlungen und Sitzungen nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB.

§ 18 Wahlen

Die Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt.

Der Vorstand erstellt und beschließt eine Wahlordnung.

§ 19 Regional-, Zughundegruppen

Der Verein kann Regional- und Zughundegruppen gründen. Diese sind keine selbstständigen Vereine.

Der Vorstand beschließt die Gründung sowie die Auflösung einer Gruppe. Bei der Gründung legt der Vorstand die räumlichen Grenzen fest.

Die Versetzung in eine andere Regional- bzw. Zughundegruppe kann auf Antrag des Mitgliedes gewährt werden.

Sofern die Gruppe eine Kasse führt, ist dem Vorstand und dem Kassenwart jährlich, unaufgefordert, spätestens 30 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres, ein Kassenbericht auszuhändigen.

Bei Auflösung der Gruppe fließt deren Vermögen dem Verein zu.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Gruppenordnung erstellen und beschließen.

§ 20 Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt und beschließt eine Geschäftsordnung.



§ 21 Gebührenordnung

Der Vorstand erstellt und beschließt eine Gebührenordnung.

§ 22 Zuchtordnung

Der Zuchtkommission obliegt die Ausarbeitung der Zuchtordnung.

Die Zuchtordnung, bzw. Änderungen der Zuchtordnung müssen dem Vorstand zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung können die in den Zuchtordnung festgelegten Maßnahmen auferlegt werden.

Im Wiederholungsfall von Zuchtvergehen muss der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

In Falle eines Vereinsausschlusses aufgrund von Zuchtvergehen stehen dem Mitglied keine Rechtsmittel zu.

Näheres regelt die Zuchtordnung.

§ 23 Spenden

Spenden dürfen nur durch ein Vorstandmitglied entgegen genommen werden und müssen umgehend dem Verwendungszweck bzw. dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

Spendenquittungen dürfen ausschließlich vom Kassenvwart/in ausgestellt werden.

§ 24 Rechtsfragen

Alle Entscheidungen der Vereinsorgane sind bindend unter Ausschluss des öffentlichen Rechts. Sollte einer der Punkte gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben alle anderen Punkte hiervon unberührt.

§ 25 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, (Geburtsdatum), Telefonnummer, E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenvwarts und der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, Mobil- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein kann die Presse über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ausstellungen, Wanderungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage.

Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ausstellungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt machen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Vereinsaustritt oder zuchttechnisch relevanter Vorkommnisse eines Mitgliedes.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste aus. Die Weitergabe unserer Vereinsdaten an Dritte und deren gewerbliche Nutzung, sowie das Speichern und – oder Bearbeiten des Inhaltes in elektronischen Medien ist ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes (Vorstandsbeschluss) nicht gestattet.

Daten eines ausgetretenen Mitglieds, auch personenbezogene, werden zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§ 26 Außerordentliche Satzungsänderung

Satzungsänderungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand umgesetzt werden.

Satzungsänderungen aufgrund der Einführung oder Änderung eines europäischen Vereinsrechts bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand umgesetzt werden.

Solche Änderungen werden unter Nennung der Rechtsvorschrift in den Vereinsmedien (Homepage/Vereinszeitschrift) publiziert.

§ 27 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Die Einladung muss per Briefpost / Einwurfeinschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse geschickt werden.

Der einzige Tagesordnungspunkt betrifft die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.

Für den Fall, dass zur Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen ist, ist die Abstimmung per Briefpost vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Berner Sennen Hunde Verein 2010 e. V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Forschung im Bereich Berner Sennen Hunde.